

Die Gewerkschaften und das Lehrlingswesen.

In einem in Nr. 87 veröffentlichten Artikel mit der gleichen Überschrift haben wir den Nachweis geführt, daß die in der „Arbeiter-Zeitung“ aufgestellte Behauptung, die Mitwirkung der Gewerkschaften bei der Regelung des Lehrlingswesens sei gesetzlich unzulässig, nicht zutreffend. Gleichzeitig haben wir einiges Material zum Beweise dafür beigebracht, daß im Gegensatz zu den Unternehmern im Baumgewerbe, die jede Mitwirkung der Gewerkschaften in der Lehrlingsfrage grundsätzlich ablehnen, die Unternehmerorganisationen in einigen anderen Berufen eine solche Mitwirkung direkt als wünschenswert erachten. So wurde auf Verhandlungen hingewiesen, die in neuerer Zeit zwischen den Unternehmer- und Arbeiterorganisationen im Holzgewerbe und im Hutmachergewerbe über diesen Gegenstand gepflogen wurden und betont, daß Bestimmungen über das Lehrlingswesen schon lange Bestandteil des Tarifvertrages im Buchdruckgewerbe sind.

Gegen diese Ausführungen polemisiert die „Arbeiter-Zeitung“ in einem längeren Artikel in ihrer Nummer 85 vom 27. August. Sein Verfasser mißt sich, den Nachweis zu führen, daß die Innungen wohl befaßt seien, die ihnen durch § 81 a der Gewerbeordnung zugewiesenen Aufgaben, die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen und die Fürsorge für den Arbeitsnachweis auf andere Organisationen zu übertragen, nicht aber die ihnen durch den gleichen Paragraphen übertragene Regelung des Lehrlingswesens. In bezug auf das Lehrlingswesen sei die Innung nur ausführendes Organ der Handwerkskammer, die als öffentlich-rechtliches Organ unzulässig ein ihr nachgeordnetes öffentliches Organ, nämlich die Innung, zugunsten irgendwelcher freier Vereinigungen übergeben könne.

Diese Beweisführung hint ganz gewaltig. Es trifft ja gar nicht zu, daß die Innungen und Gesellenausschüsse ihre gesetzlichen Befugnisse hinsichtlich der Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses und des Arbeitsnachweises an die Arbeitgeberverbände bzw. die Gewerkschaften übertragen haben. Die Verhältnisse des lebendigen Wirtschaftens haben sich einfach als stärker erwiesen, als die Vorschriften des auf veraltete Zustände fußenden Buchstabens des geschriebenen Rechtes. Die Innungen dürfen sich ruhig, wie es ihnen das Gesetz zur Pflicht macht, mit ihren Gesellenausschüssen über die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses unterhalten, etwaige Beschlüsse haben aber keine praktische Bedeutung, denn die wirkliche Vertretung der Arbeiterschaft ruht nicht in den Händen des Gesellenausschusses, sondern bei der Gewerkschaft. Diese schließt den Tarifvertrag ab, der das Verhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern regelt. Und die Unternehmer haben sich in Erkenntnis der Bedeutungslosigkeit der Innungen besondere Arbeitgeberverbände gebildet, die bei der Regelung der Arbeitsverhältnisse den Gewerkschaften gegenüber als Sachwalter der Unternehmerinteressen auftreten.

Es handelt sich also gar nicht um eine formelle Übertragung von Innungsrechten, und eine solche wird auch von den Gewerkschaften keineswegs verlangt, wenn sie an der Regelung des Lehrlingswesens im Gewerbe mitwirken wollen. Sie wollen zunächst unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften den Bedürfnissen des praktischen Lebens Rechnung tragen. Wenn von manchen Stellen das Bedürfnis für die Mitwirkung der Gewerkschaften auf diesem Gebiete verneint wird, so muß demgegenüber um so nachdrücklicher auf die Tatsache hingewiesen werden, daß in einigen Gewerbebezügen die beruflichen Vertretungen der Unternehmer dieses Bedürfnis ausdrücklich anerkennen. Namentlich wie hinsichtlich der Anerkennung der Gewerkschaften und der Wertung des Tarifvertrages werden sich auch in der vorliegenden Frage die Widerstreben schließlich der Macht der Tatsachen beugen. Man darf sich sogar der Erwartung hingeben, daß die der Wirklichkeit stark nachhinkende Gewerbegesetzgebung früher oder später den gegenwärtigen Verhältnissen Rechnung trägt. — Dem Gewährsmann der „Arbeiter-Zeitung“ sind die Äußerungen der Unternehmervertreter im Holzgewerbe und im Hutmachergewerbe, die wir zitiert haben, sicherlich ungenügend. Er bemüht sich, an ihnen herumzunehmen und ihnen eine, seinen Wünschen gerecht werdende Deutung zu geben. An den Äußerungen selbst wird dadurch nichts geändert und wir können es den betroffenen Herren überlassen, sich mit der „Arbeiter-Zeitung“ und ihrem Gewährsmann auseinanderzusetzen. Wie dieser über die Tarifverträge denkt, dafür ist eine Äußerung über den Buchdruckertarif kennzeichnend. Er schreibt:

„Die Tatsache, daß der Buchdruckertarif einige Bestimmungen über die Anzahl, Entlohnung und Arbeitszeit der Lehrlinge enthält, kann nur das Bild vervollständigen, das sich das deutsche Handwerk an der Hand der Erfahrungen gerade von dem Buchdruckertarif gemacht hat, durch den die Arbeitnehmer sozusagen die Herren im Hause geworden sind.“

Wir geben gerne zu, daß es vergebliche Mühe wäre, denen, die so über die Tarifverträge denken, die Notwendigkeit der Mitwirkung der Gewerkschaften bei der Regelung des Lehrlingswesens begrifflich machen zu wollen. Angesichts des Eifers, mit welchem der Anspruch der Gewerkschaften zurückgewiesen wird, ist es aber nicht uninteressant zu untersuchen, was denn eigentlich die Innungen auf dem Gebiete des Lehrlingswesens, das sie als ihr Monopol be-

trachten, praktisch geleistet haben. Darauf gibt die amtliche Erhebung über die Wirkung des Handwerkergesetzes Auskunft, die zu Beginn des Jahres 1905 veranfaßt wurde. Hiernach haben im Jahre 1904 in Deutschland 7742 Innungen Lehrlingsprüfungen veranfaßt. An Einschreibgebühren haben diese Innungen 247 634 M., an Prüfungsgebühren 346 104 M., insgesamt also aus dem Lehrlingswesen 593 738 M., eingenommen. Ausgegeben haben diese Innungen für Prüfungen 189 181 M., außerdem für das Fortbildungsschulwesen 146 977 M. Betrachtet man auch diese Ausgabe als eine solche im Interesse des Lehrlingswesens, dann ergibt sich als Reinerlöschuß, den diese Innungen in einem Jahre aus dem Lehrlingswesen gezogen haben der Betrag von 258 180 M. Daß es der Zweck der Lehrlingsfürsorge sei, aus ihr einen hohen Ueberschuß zugunsten der Innungskassen herauszuwirtschaften, wird selbst der begehrteste Innungsfreund nicht behaupten wollen.

Zum Schluß noch das Urteil eines Unparteiischen zu der Streitfrage. Professor Wilhelm Stieba schreibt im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, 3. Auflage, 1910, Band 6, S. 458:

„Leider haben die Tarifverträge mit wenigen Ausnahmen bis jetzt verfaßt, Bestimmungen über die Zahl der Lehrlinge, die in einem bestimmten Verhältnisse zur Größe der Betriebe und der Zahl der beschäftigten Gesellen stehen sollte, die Dauer der Lehrzeit, die Löhnung der Lehrlinge usw. zu treffen. Sicher könnten sie aber gerade bei der Regelung des Lehrlingswesens sehr gute Dienste leisten, da mit generellen und schematischen Vorschriften keine Besserung erreicht werden kann, vielmehr eine nach dem besonderen Zuschnitt des einzelnen Gewerbes sich richtende Anordnung erwünscht sein muß.“

Dem sei noch hinzugefügt, daß die Ueberwachung der Lehrlingsausbildung, die nach dem Stande der Gesetzgebung ausschließlich den Innungen obliegt, nach dem Urteil einsichtiger Innungsleute, sehr viel, wenn nicht alles zu wünschen übrig läßt. Eine Mitwirkung der Gewerkschaften auch auf diesem Gebiete könnte dem Gewerbe nur zum Vorteil gereichen. Das Verlangen der Gewerkschaften nach der Mitwirkung bei der Regelung des Lehrlingswesens ist weit davon entfernt, utopisch zu sein. Es ist sachlich berechtigt und liegt durchaus auf dem Wege einer vernünftigen Gewerbeverbesserung. Wenn sich auch reaktionäre Gewalttaten noch gegen die Einbeziehung des Lehrlingswesens in die Regelung durch die Tarifverträge sträuben, so wird die Entwicklung doch, vielleicht schneller als sie es erwarten, über sie zur Tagesordnung übergehen.

Aus den Unternehmer-Organisationen.

Der deutsche Industrie- und Gewerbeverband, die bekannte Streifenversicherungs-Organisation der Unternehmer, deren Sitz in Dresden ist, hat jüngst ihren zehnjährigen Bestand vollendet und auf der in Dresden abgehaltenen Generalversammlung gewürdigt. Nach dem Bericht des Verbandsdirektors Grüner gehören dem Verband 5800 Unternehmer als direkte Mitglieder an, ferner 247 industrielle Verbände mit über 40 000 Industriellen mit einer Arbeiterzahl von 1 1/2 Millionen und einer Jahreslohnsumme von 1780 Mill. Mark. Die Zahl der Posteingänge (ohne Druckfachen) im Berichtsjahre betrug 24 742, die der Ausgänge 94 668. An „Arbeiterbewegungen“ hatte der Industrie- und Gewerbeverband im letzten Jahre 155 zu bearbeiten. Der größte Teil der Arbeit war auch im zweiten Kriegsjahre darauf gerichtet, die zahlreichen Hemmnisse der industriellen Tätigkeit nach Möglichkeit beseitigen zu helfen und die industrielle Arbeit im allgemeinen zu fördern. An Behörden wurden 872 Eingaben gerichtet. Die Beratung und tatkräftige Unterstützung der Verbandsmitglieder ertrug sich insbesondere auf Erlangung von Heeresaufträgen, Beseitigung von Kredit-schwierigkeiten, Schaffung von Ausfuhrmöglichkeiten, Erwirkung von Ausfuhrbewilligungen und Frachtermäßigungen, Einfuhr beschlagnahmter Waren, Beschaffung von Arbeitern, Beseitigung von Pachtwierigkeiten, Erteilung von Gutachten und Rechtsauskünften. Einen besonders breiten Raum der Verbandsstätigkeit nahm die Beschaffung beschlagnahmter oder fehlender Rohstoffe und Betriebsmaterialien ein. In erheblichen Mengen wurden etwa 200 verschiedene Artikel durch diese Rohstoffvermittlung den Verbandsmitgliedern verschafft. Die Bemühungen des Verbandes auf dem Gebiete der Kriegsinvalidenfürsorge wurden auch während des Berichtsjahres — trotz mancher Anfeindungen — fortgesetzt. 4700 Stellen für Kriegsinvaliden konnte der Industrie- und Gewerbeverband in den „Anstellungs-Nachrichten“ des Preussischen Kriegsministeriums und anderen Blättern betriebliegen. 2887 Stellengesuche von Kriegsinvaliden gingen bei der Geschäftsstelle ein.

Der deutsche Industrie- und Gewerbeverband hat also während des Krieges seine Tätigkeit allseitig „neuroorientiert“, da er nicht viele „Arbeiterbewegungen“, das heißt Lohnkämpfe der Arbeiter zu vereiteln hatte. Mit seiner neuroorientierten vielseitigen Tätigkeit weiß er sich den Unternehmer ebenfalls dieselbst möglich und unentbehrlich zu machen und so seine Position in der Unternehmerwelt zu befestigen und seine Bedeutung zu erhöhen. Dabei erhebt er auch finanziell für den Kampf gegen die „Arbeiterbewegungen“ nach dem Krieg. Ein Ansporn für die Arbeiterorganisationen, es nachzumachen.

In Frankfurt a. M. ist ein neuer Verband der deutschen

Hilfsindustrien für die Schuhfabrikation gegründet worden. Der Verband soll die gemeinsamen Interessen dieser Hilfsindustrien wahren und fördern. Die Festlegung der Sätze und des Arbeitsgebietes wurde einer siebenköpfigen Kommission übertragen. Die Erschienenen traten dem neuen Verbande sämtlich als Mitglieder bei. Der Gründung voraus gingen Berichte des stellv. Geschäftsführers des Bundes der Industriellen Herrn Dr. Herle, und des Geschäftsführers des Verbandes der deutschen Schuhleisten- und Stanzmesser-Fabrikanten und des Verbandes zur Abwehr des Schuhmachermaschinenstrafes, Herrn Rechtsanwalt Dr. Kold, Alstedt. Während Herr Dr. Herle in eingehenden Ausführungen die wirtschaftlichen Probleme behandelte, die von der Industrie sogleich nach Friedensschluß gelöst werden müssen, und dabei namentlich auf die mit der Ueberleitung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft zusammenhängenden Fragen näher einging, legte Herr Dr. Kold im einzelnen die Gründe dar, die zur Zeit einen Zusammenschluß der Bedarfsindustrien für die Schuhfabrikation notwendig machen.

Vor den Gubern haben sich 12 der bedeutendsten Kalblederfabrikanten zum gemeinsamer Eintausf von Kalbfellen in Deutschland zusammengeschlossen. Der Eintausf wird durch einen von den Fabrikanten aufgestellten Arbeitsauschuss besorgt, welcher seine Geschäftsstelle bei der Firma Gebr. Strauß, Frankfurt a. M., Osthafen, hat. Der Zusammenschluss soll keineswegs den Zweck haben, ungerichtete Preisabschläge für Kalbfelle zu erzielen oder den Handel auszuhalten, sondern nur die Regelung des Verhältnisses zwischen den Eintausf- und Verkaufspreisen vorzunehmen, unter Bewäffigung der deutschen Höchstpreise und bestehender sonstiger Abnahmestellen.

Auf dem in Hannover stattgefundenen Verbandstag des Verbandes niederdeutscher Schuhmachergewerkschaften wurde berichtet, daß der Verband während des Krieges seine Mitgliederzahl von 2500 auf 3060, um 1100 erhöht hat, die sich auf 46 Innungen verteilen.

Der Gedanke der Organisation, des festen Zusammenschlusses, der Gemeinschaftsarbeit wird während der Kriegszeit in der Unternehmerwelt mächtig gefördert, zum Teil unter tatkräftiger Mitwirkung der Behörden. Die Unternehmerorganisationen aller Art erlangen bedeutend an Mitgliederzahl wie an Geldmitteln, während gleichzeitig die Gewerkschaften durch Mitgliederverluste infolge der Einberufungen, der Kriegsoffer, der verminderten Einnahmen und der vermehrten Ausgaben eine erhebliche Schwächung erfahren. Das zum Teil schon vor dem Kriege vorhandene gewisse Mißverhältnis zwischen der organisatorischen Macht der Arbeiter und der Unternehmer wird nun weiter zum großen Nachteil der Arbeiter verschärft und deren Position verschlechtert.

Unter solchen Umständen ist ein neuer starker Aufschwung der Gewerkschaftsbewegung eine Lebens- und Existenzfrage für die Arbeiter, auch für die Schuhmacher, die davon in der Agitations- und Organisationsarbeit für ihren Verband nie erlähmen sollten.

Konzentration der Unternehmer-Organisationen.

Ueber die schwere Schädigung der gewerkschaftlichen Organisationen durch den Krieg besteht allseitige Uebereinstimmung, die statistische Feststellung der Tatsachen schließt auch jede Meinungsverschiedenheit darüber aus. Die Gewerkschaften haben bis jetzt mehr als 100 000 Mitglieder auf den Schlachtfeldern verloren, weitere Hunderttausende Mitglieder dürften als dauernde Kriegsinvaliden nach dem Krieg für die Gewerkschaften vollständig auscheiden; hunderttausende männliche und weibliche Mitglieder haben während der Kriegszeit aus dem verschiedenen Gründen der Gewerkschaft den Rücken gekehrt und wie viele aus dem Wirrwarr des Berufswechsels von den früher organisiert gewesenen Kriegsschädigten für die Gewerkschaft wieder gerettet werden können, bleibt abzuwarten. Dazu kommt die Ueberflutung von Industrie und Gewerbe mit Jugendlichen und Arbeiterinnen, die für die Organisation schwerer zu gewinnen sind als die erwachsenen männlichen Arbeiter, ferner die empfindliche finanzielle Schwächung der meisten Gewerkschaften durch die Mindereinnahmen auf der einen und die Mehrausgaben auf der andern Seite. Und dabei steht die Erfüllung großer Ausgaben für die Gewerkschaften in der kommenden Friedenszeit in sicherer Aussicht. Im Gegensatz zur Schwächung der gesamten Gewerkschaftsbewegung durch den Krieg sind die meisten Unternehmerorganisationen gestärkt worden. Ihr inneres Gefüge erfuhr eine weitere Befestigung, ihre immer von klarem Klassenbewußtsein diktierte und erfüllte Solidarität wurde durch neue geschäftliche Aufgaben und den goldreichen Kriegsbeutezug gestärkt, ihre finanziellen Mittel vermehrt. Der Krieg hat eine große Anzahl kapitalstiftender Sonderorganisationen, wie z. B. die Kriegsglieder A.-G., die Versicherungsgesellschaften der Kleinmeister usw. entstehen lassen, die eine weitreichende und nachhaltige Stärkung des Organisationsgebantes bedeutet, deren hoher Wert sich auch in der kommenden Friedenszeit als sehr wirksam erweisen wird, wenn die speziellen Kriegsorganisationsleistungen verworfen sind, von denen sich aber manches lebend erhalten wird.

Das Berliner Fabrikantenblatt „Schuh und Leder“ hat nun den Vorschlag zum Zusammenschluss aller Unternehmerorganisationen in der Schuh- und Lederindustrie gemacht, der in jenen Kreisen

Für unsere weiblichen Mitglieder.

Ausgestaltung und Fortführung der Reichswochenhilfe.

In den sozialpolitischen Kriegsmaßnahmen gehört bekanntlich die Reichswochenhilfe. Durch einige Bundesratsverordnungen ist bestimmt worden, daß während der Dauer des Krieges die minderbemittelten Wöchnerinnen, sofern die Mitglieder einer Krankenkasse sind oder der Vater des neugeborenen Kindes Kriegsteilnehmer ist, eine besondere Fürsorge erhalten. Sie besteht in freier Geburtshilfe oder einer Parentschädigung in Höhe von 25 Mk., einem Wochenlohn auf die Dauer von 8 Wochen in Höhe von mindestens 12 Mk. pro Woche, einem Stillgeld für zwölf Wochen von täglich 50 Pfg. usw. Soweit die Mütter Mitglieder einer Krankenkasse sind, müssen diese die Unterstützung voll aus ihren Mitteln tragen, für die anderen erstattet das Reich die Aufwendungen.

Selbst von bürgerlichen Vereinigungen, wie dem Bunde für Mutterschutz, und bürgerlichen Sozialpolitikern, wie Professor Mayer, ist schon vor dem Kriege besseres gefordert worden. Die sozialdemokratische Fraktion hat daher im Reichstag wiederholt Anträge eingebracht, diese Reichswochenhilfe erheblich zu erweitern. Verlangt wird, den Kreis der Bezugsberechtigten auf alle minderbemittelten Wöchnerinnen auszuweiten. Das Wochenlohn soll während zwölf Wochen gewährt und auf täglich 1,50 Mk. erhöht werden usw. Der Reichstag hat alle die den Mütter- und Säuglingsfürsorge betreffenden Anträge und Anregungen einer Kommission überwiesen, welche die ganze Frage studieren und dem Reichstag später Bericht erstatten soll.

In der sozialpolitischen Fachliteratur wird hinsichtlich der Frage lebhaft erörtert, in welcher Form die Reichswochenhilfe auch in der kommenden Friedenszeit weitergeführt werden soll. Erfreulich ist festgestellt zu können, daß gegen die Notwendigkeit der Weiterführung sich noch keine Stimme erhoben hat. Im allgemeinen läßt sich behaupten, was man schon so oft bei der Erörterung wichtiger Probleme feststellen konnte: von weitläufigen, sozialhygienischen Plänen kommt man immer mehr dazu, zu schon gegebene, vorhandene Einrichtungen anzuknüpfen.

Professor Mayer kam wieder auf seinen alten Plan zurück, die Mutterschaftsfürsorge zu einem selbständigen Versicherungszweig auszugestalten. Der Versicherungszweig sollen alle weibliche Personen zwischen 16 und 45 Jahren unterliegen; die Einzahlung des Wochenbeitrags von 30 Pfg. soll durch Entleeren einer Marke in eine Zahlungstafel erfolgen. Einen Schritt weiter stellte sich Abtmeier Dr. v. Behr-Plenow und mit ihm die Deutsche Gesellschaft für Mutter- und Säuglingsfürsorge, die die Fürsorge für jene weiblichen Personen, die der Krankenversicherungspflicht unterliegen, wie bisher den Krankenkassen überlassen will. Für die Frauen, die hierdurch nicht erfasst werden, soll durch Reichsgesetz eine neue umfangreiche Mutterschaftsfürsorge geschaffen werden. Das Reich soll zu der ganzen Versicherung einen Zuschuß zahlen, den auch die Krankenkassen erhalten sollen.

Alle anderen Stimmen, die sich noch zu der Frage äußern haben, treten rückhaltlos für den entsprechenden Ausbau der Krankenversicherung ein. Namentlich verlangen das die führenden Vertreter der Krankenkassen selbst. Diesen Vorschlägen ist ohne Weiteres zugestimmt. Es schien nicht daran gedacht werden, wieder eine neue Versicherungsrichtung ins Leben zu rufen. Der einfache Arbeiter findet sich in den verschiedenen Einrichtungen jetzt schon nicht mehr aus. Er verwechselt und verliert sich mit dem andern. Ein neuer Verwaltungsgangsystem ist erforderlich auch einen neuen Zeit- und Geldaufwand. Weiter ist eine Reihe Grenzstreitigkeiten zwischen der Kranken- und der neuen Mutterschaftsfürsorge unausbleiblich.

Fretlich werden an eine solche Ausgestaltung der Krankenversicherung einige Voraussetzungen geknüpft werden müssen. Ohne einen Zuschuß des Reiches können auch die Krankenkassen die Sache nicht durchführen. Kommt doch die ganze Einrichtung letzten Endes dem Reiche, d. h. dem Volksgange, zugute. Weiter ist eine größere Zentralisation der Krankenkassen nötig. Solange es möglich bleibt, Krankenkassen ohne weibliche Mitglieder zu errichten, ist eine Steigerung der Pflichtleistungen an die weiblichen Versicherten nicht zu denken. Am die Leistungen nicht nur auf den selber der Versicherungspflicht unterliegenden Kreis von Personen zu beschränken, ist es nötig, diesen auszuweiten. Die kleinen selbständigen Gewerbetreibenden sind unbedingt in die Versicherung einzubeziehen. Schließlich darf die Mutterschaftsfürsorge nicht nur den weiblichen Familienmitgliedern, sondern muß auch den nichtverheirateten Familienangehörigen der Mitglieder zukommen. Nach diesen Ausgestaltungen werden nur sehr wenige Frauen die sich aber noch selbst versichern können — übrig bleiben, denen die Fürsorge nicht zuteil würde.

Frauenarbeit in der Industrie.

Über die Zunahme der Frauenarbeit in der deutschen Industrie hat das Kaiserliche Statistische Amt im „Reichs-

arbeitsblatt“ eine Arbeit veröffentlicht. In der Hand von Mitgliederlisten der deutschen Krankenkassen weist es darin nach, daß die Heranzuziehung von Frauen zur Industriearbeit während des Krieges eine bedeutende Steigerung erfahren hat. Aber schon im Frieden hatte man seit Jahrzehnten eine ständig steigende Zunahme der Frauenarbeit zu verzeichnen.

So waren 1882 von 7 340 780 in der Industrie beschäftigten Personen 20,8 Prozent weiblichen Geschlechts, nämlich 1 509 167; im Jahre 1895 befanden sich unter 10 269 280 Beschäftigten bereits 22,8 Prozent, nämlich 2 339 827 weiblich, und im Jahre 1907 war die Zahl auf 24,5 Prozent, nämlich auf 3 529 513 weibliche unter insgesamt 14 431 822 Beschäftigten gestiegen. In den Kriegsjahren jedoch erhöhte sich die Zahl der beschäftigten Frauen ganz außerordentlich. Eine hierüber Auskunft gebende amtliche Betriebsabrechnung liegt noch nicht vor. Dagegen veranschaulichen diesen Aufschwung die Zahlen der versicherten Mitglieder der Krankenkassen. Nach den Ausweisen waren in den berichtenden Krankenkassen versichert:

im Jahre	Personen		Von je 100 Versicherten waren	
	männliche	weibliche	männlich	weiblich
1914	6 160 912	3 506 164	63,7	30,8
1913	5 254 170	3 849 671	57,8	42,2
1916	5 288 922	4 703 472	52,5	47,5

In einigen Berufen (Textil-, Papierindustrie usw.) hat die Zahl der weiblichen Arbeiter die der männlichen bereits überflügelt. Das wird nach dem Kriege erst recht in die Erscheinung treten; denn der Andrang weiblicher Arbeitskräfte steigt bedeutend. Nach den neuesten Untersuchungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes verhält sich auf dem Arbeitsmarkt das Angebot weiblicher Kräfte zur Nachfrage wie zwei zu eins; von je 100 sich zur Arbeit drängenden Frauen konnten knapp 66 eingestellt werden. Seit 1914 hat die Zahl der weiblichen Arbeitsuchenden bei den Arbeitsnachweisen um 80 000 zugenommen, und von den insgesamt 183 126 Frauen, die im Mai 1916 arbeitslos waren, konnten nur 100 000 nicht untergebracht werden. Je 100 offenen Stellen standen 162 arbeitsuchende Frauen gegenüber; auf je 100 arbeitsuchende Frauen kamen im Mai 1916 nur 67,1 offene und nur 45,5 besetzte Stellen. — Da für die Hunderttausende von Kriegerverwitwen und weiblichen Kriegerverwaisen nach dem Kriege geradezu eine Notwendigkeit vorliegen wird, Verdienstmöglichkeiten in der Industrie zu suchen, so werden diese Zahlen noch weiterhin steigen, und es ist, so bemerkt dazu der „Reichs- und Staatsanzeiger“, nur natürlich, daß dieses Problem weite Kreise ernstlich beschäftigt.

Ungenügende und schlechte Beschäftigung.

Das „Organ des Verbandes der Hausangestellten Deutschlands“, das sich mit großer Wärme und Energie der Hausangestellten und Diensthöfen annimmt, bringt in seiner letzten Nummer unter obiger Überschrift, folgenden, auch für unsere Leser interessanten Artikel:

Für die Hausangestellten erhält sich noch am längsten die alte Einrichtung von der Verpflegung im Hause des Arbeitsgebers. Die „freie“ Kost bildet einen Teil des Lohnes. Naturgemäß lassen sich bei Dienstantritt über Umfang und Art der Verpflegung keine ins einzelne gehenden Vereinbarungen treffen, und so kommt es, daß in dieser Hinsicht die Hausangestellten sehr dem „freien Ermessen“ der Dienstherrschafter ausgeliefert sind. Klagen über ungenügende und schlechte Kost sind schon in normalen Friedenszeiten außerordentlich häufig. Jetzt im Kriege haben sie eine starke Steigerung erfahren. Wie oft werden den Mägden die Reste vom Tische der Herrschaft vorgelegt, wie oft sind diese Reste durch Säutnis oder Gährung schon ungenießbar geworden, wie oft ist das Dargereichte so schmal, daß es zum Stillen des Hungers nicht hinreicht. Gewiß besteht im Kriege eine Lebensmittelknappheit und es müssen sich alle Leute etwas nach der „Decke strecken“. Sehr häufig wird aber bei den Diensthöfen ganz besonders „gestreckt“, und nicht selten muß festgestellt werden, daß diese nicht die Menge der Lebensmittel bekommen, die ihnen bei der Verteilung zugebucht ist.

Wie ist die Rechtslage in solchen Fällen und wie ist hier gegen Missstände anzukämpfen? Es muß auch hier wieder gesagt werden, daß die Diensthöfen einen recht geringen gesetzlichen Schutz haben und sehr vom Wohlwollen der Behörden abhängen. Wie aber dieses oft ausbleibt, wissen die Hausangestellten hinlänglich. Als gesetzliche Grundlagen konnten wie immer bei Diensthöfenfreistellen die Befehlsverordnungen und das Bürgerliche Gesetzbuch in Frage. Die Preussische Befehlsverordnung (in ihrem § 23) und einige andere Befehlsverordnungen bestimmen: „Hilfslos bei der Vermietung nichts Bestimmtes hierüber abgemacht ist, muß wesentliche am Lohn, Kostgeld oder Verpflegung gewährt werden, was einem Gesinde besetzten Klasse an dem Orte zur Zeit der Vermietung der Pregel nach gegeben wurde; was an dieser Rücksicht Regel ist,

bestimmt die Polizeibehörde des Ortes.“ Der § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der für das ganze Reich gilt, bestimmt: „Ist der Hausangestellte in die häusliche Gemeinschaft (des Dienstherrn) aufgenommen, so hat die Dienstherrschafter in Aufsehung des Wohn- und Schlafraumes, der Verpflegung, sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Etllichkeit und die Religion des Verpflichteten (also des Diensthöfen) erforderlich sind“. In einigen Befehlsverordnungen finden sich noch einige besonders „schöne“ Vorschriften. So sagt die Dienstverordnungen für Bremen: „Die Wahl der Speisen hängt von der Herrschaft ab.“ Soweit diese und ähnliche Bestimmungen ungünstiger sind wie das Bürgerliche Gesetzbuch, gilt mindestens dieses, das den Vorrang hat.

Mit diesen allgemeinen Rederendungen ist aber nicht viel anzufangen. Etwas deutlicher brückt sich schon der § 83 der Preussischen Befehlsverordnung aus (der dem Sinne nach auch in einigen anderen Befehlsverordnungen enthalten ist). Es heißt da: „Ist auch Kost versprochen worden, so muß selbige bis zur Sättigung gegeben werden. Offensichtlich der Gesundheit nachteilige und etelhafte Speisen kann das Gesinde anzunehmen nicht gezwungen werden. In Fällen, wo über die Verpflegung Streit entsteht, entscheidet in Ermangelung bestimmter Verabredung die Polizeibehörde über die Menge und Beschaffenheit derselben.“ Aus obigen und hiesigen aus den Befehlsverordnungen weitergehenden Vorschriften geht hervor, daß zunächst bei Streit während des Dienstes über die Art der Verpflegung die zuständige Polizeibehörde anzurufen ist. Die Polizeibehörde hat hier auch nicht nur zu vermitteln, sondern muß, wenn es der Diensthöfen verlangt, eine bestimmte Entscheidung treffen. Insofern sind sich auch alle „Gelehrten“ einig; Streit vertritt unter den Juristen nur darüber, was weiter zu geschehen hat, wenn der eine oder andere Fall (Herrschaft oder Diensthöfen) die Entscheidung der Polizei nicht als richtig anerkennt. Während manche Ausleger des Gesetzes sagen, daß die Entscheidung der Polizei endgültig ist, glauben andere wieder, daß dagegen das Amtsgericht im Wege der Klage anrufen werden kann, andere wieder meinen, daß eine Beschwerde an die nächsthöhere Behörde zulässig ist. Ein Beweis, wie unklar trotz seines hundertjährigen Bestehens noch das Gesetzbuch ist!

Aus dem Gesagten geht schon hervor, daß an sich und zunächst ungenügende und schlechte Verpflegung noch kein Grund ist, sofort ohne Kündigung die Stelle zu verlassen. Nur wenn die Zustände ganz schlimm und unverbildlich sind, besteht eine solche Möglichkeit. Die Preussische Befehlsverordnung (und dem Sinne nach fast alle anderen dieser „Verordnungen“) bestimmt in den §§ 136, 140, daß ein Diensthöfen den Dienst ohne vorherige Kündigungsfrist verlassen kann, „wenn die Herrschaft dem Gesinde das Kostgeld gänzlich vorenthält oder ihm selbst die notwendigste Kost verweigert.“ Hierzu hat die Rechtsprechung festgestellt, daß die Vorschrift nicht nur Platz greift, wenn die Herrschaft dem Diensthöfen die zu seiner Ernährung nötige Menge Nahrungsmittel verweigert, sondern auch dann schon anzuwenden ist, wenn die verabreichte Kost ungenießbar ist (Vergl. Justizrat Jacob, Befehlsverordnungen, S. 135, Rechtsanwält Gerhards, Preuss. Befehlsverordnungen, I, S. 136). Allerdings muß die Verweigerung der notwendigen Kost von der Herrschaft selbst ausgehen. Beste die Vorenthaltung von der Wirtschaftsmannschaft oder einer ähnlichen Person aus, so kann das Gesinde den Dienst erst dann verlassen, wenn auch die Herrschaft, trotz Kenntnis von dem Verhalten der Wirtschaftsmannschaft, nicht einschreitet. Keine Uebereinkunft herrscht unter den Juristen wieder darüber, ob die Diensthöfen die Pflicht haben, vor dem Verlassen des Dienstes die Polizeibehörde zur Vermittlung oder Entscheidung anzurufen. Wie würden eine solche Anrufung empfeheln, schon damit eine Klage vor dem Amtsgericht auf Schadenersatz (Fortzahlung des Lohnes usw.) nicht aus formalen Gründen abgewiesen werden kann, weil der Amtsklerker darüber anders denkt.

Hiernach haben die Polizeibehörden und Gerichte einen ziemlich Spielraum in der Beurteilung der Frage, ob in einem einzelnen Falle die Kost zur Sättigung hinreicht oder ob sie nicht einmal das „Notdürftigste“ darstellt. Unter Berücksichtigung der durch die Kriegsverhältnisse geschaffenen Einrichtungen wird man sagen müssen, daß die Mägden an Lebensmitteln (Brot, Fleisch, Kartoffeln usw.), die nach dem Verteilungssystem der Gemeindefürsorge auf den Kopf der Bevölkerung kommen sollen, das Minimum oder das „Notdürftigste“ ist, was den Diensthöfen verabreicht werden muß. Erhält der einzelne Hausangestellte dieses Quantum nicht, so hat dieser das Recht, die Polizeibehörde zu einer Entscheidung anzurufen. Wollen diese Behörden nicht zweierlei Maßstäbe schaffen, so müssen sie die Ansprüche der Diensthöfen anerkennen. Bei weiterer Vorenthaltung des Minimums liegt ein Grund vor, ohne Kündigung die Stelle zu verlassen. Es liegt an dem einzelnen Diensthöfen selbst, hier keine Klage entsprechend zu verteilen.

